

Bevölkerungsdienste und Migration



Leitfaden Einbürgerung

des Kantons Basel-Stadt und der Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen



Leitfaden Einbürgerung

des Kantons Basel-Stadt und der Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen

Inhalt	
1. Einleitung	5
Allgemeines zum Bürgerrecht	7
2.1 Rechtsgrundlagen im Bürgerrecht	7
2.1.1 Bundesrecht	7
2.1.2 Kantonales Recht	7
2.1.3 Kommunales Recht	8
2.1.4 Weitere Publikationen	8
2.2 Dreistufigkeit des Schweizer Bürgerrechts	8
2.3 Erwerbsarten	9
2.3.1 Erwerb von Gesetzes wegen	9
2.3.2 Erwerb durch behördlichen Beschluss	9
2.3.2.1 Ausländerinnen und Ausländer	9
2.3.2.2 Schweizer Bürgerinnen und Bürger	10
2.4 Übergangsrecht	10
2.5 Rechtsmittelverfahren	
3. Zuständigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden	10
3.1 Zuständigkeiten: Ordentliche Einbürgerung von Ausländer	innen und Ausländern11
3.2 Zuständigkeiten: Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizerinnen un	veizern in das 11
3.3 Zuständigkeiten: Aufnahme von Kantonsbürgerinnen und Gemeindebürgerrecht	-bürgern in ein 11
3.4 Informationsquellen und Nachweise zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen	12
3.4.1 Prüfung der formellen Einbürgerungsvoraussetzungen.	12
3.4.2 Prüfung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzunge	n12
4. Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Auslände	rn13
4.1 Anwendungsbereich	13
4.2 Verfahren	13
4.2.1 Gesuchseinreichung	13
4.2.2 Verfahrensdauer und -ablauf sowie Verfahrenssistierun	g15
4.2.3 Bisherige Ausweisschriften	16
4.3 Einbürgerungsvoraussetzungen	16
4.3.1 Formelle Einbürgerungsvoraussetzungen	16

4.3.1.1 Aufenthaltstitel164.3.1.2 Mindestalter164.3.1.3 Aufenthaltsdauer und Wohnsitz16

	4.3.	2	Materielle Einbürgerungsvoraussetzungen	.17
	4.3	3.2	.1 Erfolgreiche Integration	.17
	4	.3.	2.1.1 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	.18
	4	.3.	2.1.2 Respektierung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung	.19
	4	.3.	2.1.3 Verständigungsfähigkeit in deutscher Sprache	.19
	4	.3.	2.1.4 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung	.20
	4	.3.	2.1.5 Förderung und Unterstützung der Familienintegration	.21
	4.3	3.2	.2 Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen	.21
	4.3	3.2	.3 Nichtgefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz	.22
	4.3.	3	Ausnahmebestimmungen bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen	.22
5.	W	ied	ereinbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	.24
6.			ahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantons- bzw. eindebürgerrecht	.24
6	3.1	Vc	praussetzungen	.24
6	6.2	Ve	erfahrensablauf	.24
7.	W	ied	eraufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	.25
8.	Er	tla	ssung aus dem Bürgerrecht	.25
8	3.1		ntlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer ürgerrecht bzw. aus dem Kantonsbürgerrecht	.25
	8.1.	1	Verfahren bei der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht	.26
	8.1.	2	Verfahren bei der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht	.26
	8.1.	3	Gemeinsamkeiten der beiden Verfahren	.26
8	3.2		ntlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem emeindebürgerrecht	.27
9.	Ni	cht	igerklärung	.27
ć	9.1	Ni	chtigerklärung einer ordentlichen Einbürgerung	.27
ç	9.2		chtigerklärung einer Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das antonsbürgerrecht	.27
ć	9.3	Ve	erfahren in beiden Fällen	.28
ç	9.4		chtigerklärung einer Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das emeindebürgerrecht	.28
S	9.5		chtigerklärung der erleichterten Einbürgerung oder der Wiedereinbürgerung von usländerinnen und Ausländern	.28
10). Mi	twi	rkungs- und Auskunftspflicht	.29
11	I. Ge	ebü	ihren	.29
1	1.1	G	ebühren für die ordentliche Einbürgerung	.29
1	1.2		ebühren für die Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das intonale und/oder ein kommunales Bürgerrecht	.30
1	1.3		ebühren für die Wiedereinbürgerung, Wiederaufnahme, Entlassung und leichterte Einbürgerung	.30
1	1.4		pezielle Bestimmungen zu den kantonalen Gebühren	
			Nach Arbeitsaufwand	

11	.4.2 Gebührenbefreiung	31
11	.4.3 Gebühren für den Erlass der in § 30 BüRV nicht genannten bürgerrechtlichen Verfügungen	31
11	.4.4 Vorauszahlung	31
11	.4.5 Rückerstattung von Gebühren im ordentlichen Einbürgerungsverfahren	31
Anha	ang	33
I.	Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern: Verfahrensdauer und –ablauf	33
II.	Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht: Verfahrensdauer und –ablauf	3/

1. **Einleitung**

Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 ist einer Totalrevision unterzogen worden. Der neue Erlass tritt am 1. Januar 2018 als Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG)¹ zusammen mit der neuen Bürgerrechtsverordnung des Bundes (BüV)² in Kraft.

Die wichtigsten Neuerungen umfassen eine Vereinfachung und Harmonisierung der Einbürgerungsverfahren, die Angleichung des Integrationsbegriffs an das Ausländerrecht, die Niederlassungsbewilligung als Voraussetzung für die ordentliche Einbürgerung, die Herabsetzung der Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz von zwölf auf zehn Jahre sowie die Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen. Mit der BüV werden die Bestimmungen des BüG erstmalig in einer Verordnung näher ausgeführt und namentlich die Integrationsvoraussetzungen auch auf Bundesstufe detailliert umschrieben.

Das neue Bundesrecht erforderte die Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BüRG)³ und der dazugehörigen Verordnung (BüRV)⁴, die in ihren neuen Fassungen ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft traten.

Am 3. Dezember 2009 wurde zum ersten Mal der Leitfaden für die ordentliche Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Basel-Stadt veröffentlicht. Die vorliegende vollständig überarbeitete Fassung trägt den Namen Leitfaden Einbürgerung des Kantons Basel-Stadt und der Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen. Sie bildet die mit den erwähnten Revisionen einhergehenden umfassenden Neuerungen ab und soll einen möglichst vollständigen Überblick über das Bürgerrechtswesen im Kanton Basel-Stadt und in den Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen bieten. Aus diesem Grund werden neben dem ordentlichen Einbürgerungsverfahren neu auch die Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht sowie verschiedene Spezialverfahren erläutert.

Der Leitfaden wird jeweils der laufenden Rechtsentwicklung angepasst und im Internet veröffentlicht.⁵ Er dient als Nachschlagewerk für am Bürgerrechtswesen Interessierte und die beteiligten Behörden des Kantons und der Bürgergemeinden.

¹ Bürgerrechtsgesetz, SR 141.0

Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht, SR 141.01

Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, SG 121.110

⁵ http://www.bdm.bs.ch/Einbuergerung.html

Weitere Auskünfte erteilen folgende Ansprechpartner:

Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt (JSD)
Bevölkerungsdienste und Migration
Migrationsamt
Spiegelgasse 12
4001 Basel
Telefon +41 61 267 70 70
migrationsamt@jsd.bs.ch
www.bdm.bs.ch

Bürgergemeinde der Stadt Basel Stadthausgasse 13 4001 Basel Telefon +41 61 269 96 10 stadthaus@bgbasel.ch www.bgbasel.ch

Bürgergemeinde Riehen Wettsteinstrasse 1 4125 Riehen Telefon +41 61 641 71 24 buergergemeinde@riehen.ch www.buergergemeinde-riehen.ch

Bürgergemeinde Bettingen Sarah Schmitz Obere Dorfstrasse 51 4126 Bettingen sarah.schmitz1@icloud.com Telefon + 41 79 675 91 26 www.bettingen.bs.ch

2. Allgemeines zum Bürgerrecht

2.1 Rechtsgrundlagen im Bürgerrecht

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die wesentlichen Erlasse mit den für das Bürgerrecht relevanten Bestimmungen.

2.1.1 Bundesrecht

Systematische Gesetzessammlung	Erlass	Abkürzung
101	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999	BV
141.0	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 20. Juni 2014	BüG
141.01	Verordnung über das Schweizer Bürger- recht (Bürgerrechtsverordnung) vom 17. Juni 2016	BüV
142.20	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz) vom 16. Dezember 2005	AIG
210	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907	ZGB
235.1	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992	DSG
235.11	Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993	VDSG
311.0	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937	StGB
311.1	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) vom 20. Juni 2003	JStG
143.1	Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisge- setz) vom 22. Juni 2001	AwG
220	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)	OR

2.1.2 Kantonales Recht

Systematische Gesetzessammlung	Erlass	Abkürzung
111.100	Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005	KV
121.100	Bürgerrechtsgesetz vom 19. Oktober 2017	BüRG
121.110	Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 12. Dezember 2017	BüRV
153.100	Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsge- setz) vom 22. April 1976	OG
153.260	Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz) vom 9. Juni 2010	IDG

2.1.3 Kommunales Recht

Systematische Gesetzessammlung	Erlass	Abkürzung
BaB 111.100	Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985	-
RiB 111.100	Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Riehen vom 10. Juni 1985	-
BeB 111.100	Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Bettingen vom 18. April 1985	-
BaB 153.840	Bürgergemeinde Basel: Gebührenreglement der Zentralen Dienste vom 4. Februar 2014	-
BeB 121.150	Bürgergemeinde Bettingen: Reglement über die Erhebung von Gebühren im Einbürgerungsverfahren vom 14. Dezember 2007	-
RiB 121.150	Bürgergemeinde Riehen: Reglement über die Erhebung von Gebühren im Einbürgerungsverfahren vom 23. November 2018	-
BeB 121.170	Bürgergemeinde Bettingen: Beschluss des Bürgerrates Bettingen betreffend Durch- führung der Sprachanalysen vom 20. Juni 2012	-
RiB 121.170	Bürgergemeinde Riehen: Beschluss des Bürgerrates Riehen betreffend Durchfüh- rung der Sprachanalysen vom 6. Juni 2012	-
BaB 153.300	Bürgergemeinde Basel: Reglement für die Einbürgerungskommission vom 13. Mai 2014	-
BaB 153.400	Reglement über die Verwendung von Tonaufzeichnungsgeräten durch die Zentralen Dienste vom 30. September 2014	-

2.1.4 Weitere Publikationen

- Handbuch Bürgerrecht des Staatssekretariates für Migration (SEM)⁶
- Leitfaden Einbürgerung des Kantons Basel-Stadt und der Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen

2.2 Dreistufigkeit des Schweizer Bürgerrechts

Das Schweizer Bürgerrecht ist entsprechend der föderalistischen Struktur der Eidgenossenschaft dreistufig ausgestaltet. Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht eines Kantons besitzt (Art. 37 Abs. 1 BV).

Das Gemeindebürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht sind untrennbar miteinander verbunden.

-

⁶ Abrufbar unter www.sem.admin.ch

2.3 **Erwerbsarten**

Es werden zwei Arten des Bürgerrechtserwerbs unterschieden: der Erwerb von Gesetzes wegen sowie der Erwerb durch behördlichen Beschluss.

2.3.1 **Erwerb von Gesetzes wegen**

Eine Person erhält das Gemeinde-, Kantons- und Schweizer Bürgerrecht automatisch durch Geburt (Abstammung, ius sanguinis) oder Adoption von einem schweizerischen Elternteil.

Ein Kind erwirbt das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, wenn:

- die Eltern miteinander verheiratet sind und die Mutter oder der Vater Schweizer Bürgerin oder Bürger ist⁷;
- die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die Mutter Schweizer Bürgerin ist⁸.

Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und der Vater Schweizer Bürger ist, erhält das ausländische Kind mit der Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre.9

Mit dem Schweizer Bürgerrecht erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils. Haben beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht, so erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt. 10

Wird ein minderjähriges ausländisches Kind von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht adoptiert, so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der adoptierenden Person und damit das Schweizer Bürgerrecht.11

2.3.2 Erwerb durch behördlichen Beschluss

2.3.2.1 Ausländerinnen und Ausländer

Abhängig davon, welche gesetzlichen Voraussetzungen sie erfüllen, bestehen für Ausländerinnen und Ausländer drei Möglichkeiten der Einbürgerung.

Ordentliche Einbürgerung	Erleichterte Einbürgerung ¹²	Wiedereinbürgerung
Die ordentliche Einbürgerung kommt zur Anwendung, wenn keine Spezialverfahren (erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung) greifen (siehe Ziff. 4).	 Von der erleichterten Einbürgerung profitieren können unter bestimmten Bedingungen: ausländische Ehegattinnen bzwgatten von Schweizerinnen bzw. Schweizern¹³; Kinder eines schweizerischen Elternteils, die nicht in dessen Einbürgerung einbezogen wurden¹⁴; Personen der dritten Ausländergeneration¹⁵; staatenlose Kinder¹⁶; 	Die Wiedereinbürgerung steht Personen offen, die das Schweizer Bürger- recht durch Verwirkung oder Entlassung verloren haben (siehe Ziff. 5)

⁷ Art. 1 Abs. 1 Bst. a BüG

Art. 1 Abs. 1 Bst. b BüG

⁹ Art. 1 Abs. 2 BüG ¹⁰ Art. 2 BüG

¹¹ Art. 4 BüG

¹² Erläuterungen zur erleichterten Einbürgerung werden in die nächste Fassung des Leitfadens Einbürgerung eingefügt.

¹³ Art. 21 BüĞ

¹⁴ Art. 24 BüG

¹⁵ Art. 24a BüG

¹⁶ Art. 23 BüG

	 Personen, bei denen das Schweizer Bürgerrecht irr- tümlich angenommen wur- de¹⁷. 	
Bei der ordentlichen Einbürgerung wirken Bund, Kanton und Gemeinden zusammen.	Die Entscheidkompetenz über die erleichterte Einbürgerung liegt ausschliesslich beim Bund. Die Kantone und Gemeinden werden angehört.	rung ist der Bund zuständig. Die Kantone und Ge-

2.3.2.2 Schweizer Bürgerinnen und Bürger

Schweizer Bürgerinnen und Bürger können ein Gesuch um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme in ein weiteres Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht stellen (siehe Ziff. 6).

2.4 Übergangsrecht

Erwerb und Verlust des Bürgerrechts richten sich nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht. Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes am 1. Januar 2018 eingereicht wurden, werden bis zum Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt. 18 Wird beispielsweise noch unter altem Recht ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung eingereicht, wird dieses Gesuch nach Inkrafttreten des neuen Rechts selbst dann noch weiterbehandelt, wenn das neue Recht dies nicht mehr vorsieht.

2.5 Rechtsmittelverfahren

Gegen auf das Bürgerrechtsgesetz gestützte Entscheide der Bürgergemeinden oder des JSD kann gemäss den Bestimmungen des OG Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. Gegen Entscheide des Regierungsrates kann Rekurs an das Verwaltungsgericht ergriffen werden. 19

3. Zuständigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden

Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind auf der Gemeindeebene die Bürgergemeinden Basel, Riehen oder Bettingen zuständig²⁰, auf kantonaler Ebene der Regierungsrat (Verfahrensinstruktion durch das JSD bzw. das Migrationsamt)²¹ sowie auf Bundesebene das SEM²². Für die Feststellung des Erwerbs und Verlusts des Bürgerrechts von Gesetzes wegen ist das kantonale Zivilstandsamt zuständig.²³

Sofern ihre Ebene betroffen ist, prüfen Bund, Kanton und Gemeinden dieselben Gesuche, sie sind jedoch - unter Berücksichtigung der allgemeinen Verfahrensgarantien und der Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen – in ihrem Entscheid autonom.

Die Dreistufigkeit des Bürgerrechts beeinflusst den Ablauf der Einbürgerungsverfahren und trägt dazu bei, dass diese vergleichsweise komplex und aufwändig sind.

Am Beispiel des Verfahrens der ordentlichen Einbürgerung bietet nachfolgende Tabelle eine Übersicht über die Zuständigkeiten der beteiligten Behörden, die Vorgänge und Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen.

¹⁷ Art. 22 BüG

¹⁸ Art. 50 BüG und § 28 BüRG

^{19 § 25} BüRG i.V.m. § 5 BüRV ²⁰ § 18 Abs. 3 BüRG

²¹ § 18 Abs. 2 BüRG

²² Art. 13 Abs. 3, Art. 25 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 BüG

	Bund	Kanton	Bürgergemeinden
Abklärende Behörde	SEM	Migrationsamt	Bürgerrat (Bürgerge- meinde Basel: Einbür- gerungskommission des Bürgerrats)
Vorgang	Prüfung der formellen un	nd materiellen Voraussetzu	ngen
und Ergebnis	Eidgenössische Ein- bürgerungsbewilligung	Kantonaler Erhebungs- bericht	Einbürgerungsge- spräch
		Kantonaler Aufnahme- beschluss	Kommunaler Aufnah- mebeschluss
Entscheid durch	SEM	Regierungsrat	Bürgerrat
Ergebnis	Schweizer Bürgerrecht	Kantonsbürgerrecht ²⁴	Gemeindebürgerrecht

3.1 Zuständigkeiten: Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Bund	Kanton	Bürgergemeinden
MindestvorschriftenVerfahrenZuständigkeitBundesgebühren	 Über Mindestvorschriften hinausgehende Anforde- rungen Verfahren Zuständigkeit Kantonale Gebühren 	Verfahren

3.2 Zuständigkeiten: Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern in das Kantonsbürgerrecht

В	und	Kanton	Bürgergemeinden ²⁵
•	Keine Regelungskompe-	Kantonale Regelung	Verfahren
	tenz	 Verfahren 	Zuständigkeit
		 Zuständigkeit 	Kommunale Gebühren
		 Kantonale Gebühren 	

3.3 Zuständigkeiten: Aufnahme von Kantonsbürgerinnen und -bürgern in ein Gemeindebürgerrecht

Bund	Kanton	Bürgergemeinden
Keine Regelungskompetenz	Keine Regelungskompetenz	Kommunale RegelungVerfahrenZuständigkeitKommunale Gebühren

²⁴ Mit Eintritt der Rechtskraft des kantonalen Einbürgerungsentscheids wird das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht erworben (Art. 14 Abs. 3 BüG).

²⁵ Der Erwerb des Kantonsbürgerrechts setzt die Aufnahme in das Bürgerrecht einer der Gemeinden des Kantons voraus (§ 18 Abs. 1 BüRG).

3.4 Informationsquellen und Nachweise zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen

3.4.1 Prüfung der formellen Einbürgerungsvoraussetzungen

Einbürgerungsvoraussetzung	Informationsquelle / Nachweis
Aufenthaltsdauer in der Schweiz ²⁶	Eintrag ZEMIS ²⁷
	 Eintrag Einwohnerregister Kanton Basel-
	Stadt
	Ausserkantonale Wohnsitzbestätigung (bei
	Bedarf)
Aufenthaltsdauer in der Gemeinde (kan-	Eintrag ZEMIS
tonale bzw. kommunale Vorausset-	Eintrag Einwohnerregister Kanton Basel-
zung) ²⁸	Stadt
Niederlassungsbewilligung ²⁹	Eintrag ZEMIS
	 Ausländerausweis
Mindestalter für eigenständige Gesuche	Reisedokumente
(kantonale bzw. kommunale Voraussetzung) ³⁰	Ausländerausweis

3.4.2 Prüfung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen

Einbürgerungsvoraussetzung	Informationsquelle / Nachweis
Beachten der öffentlichen Sicherheit und	VOSTRA ³²
Ordnung ³¹	 Vorgangsliste³³ Staatsanwaltschaft oder Ju-
	gendanwaltschaft
	Betreibungs- und Verlustscheinregister
	Steuerauszug
	Behördliche Verzeichnisse
Respektierung der Werte der Bundesver-	Selbstdeklaration (Formular)
fassung; auf kantonaler bzw. kommuna-	Erhebungsbericht
ler Ebene zusätzlich: Respektierung der	Einbürgerungsgespräch
Werte der Kantonsverfassung ³⁴	
Verständigungsfähigkeit in einer Landes-	Schul- bzw. Ausbildungsbestätigungen
sprache; auf kantonaler bzw. kommuna-	Schul- bzw. Ausbildungszeugnisse
ler Ebene zusätzlich: Verständigungsfä-	Sprachdiplom
higkeit in der deutschen Sprache ³⁵	•
Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am	Arbeitgeberbestätigungen
Erwerb von Bildung ³⁶	Schul- bzw. Ausbildungsbestätigungen
	Schul- bzw. Ausbildungszeugnisse
	Auskunft der Sozialhilfe
Förderung und Unterstützung der Famili-	Selbstdeklaration (Formular)
enintegration ³⁷	Erhebungsbericht
	Einbürgerungsgespräch

²⁶ Vgl. Ziff. 4.3.1.3
²⁷ Zentrales Migrationsinformationssystem
²⁸ Vgl. Ziff. 4.3.1.3
²⁹ Vgl. Ziff. 4.3.1.1
³⁰ Vgl. Ziff. 4.3.1.2
³¹ Vgl. Ziff. 4.3.2.1.1
³² Strafregister-Informationssystem
³³ Die Vorgangsliste gibt Auskunft über laufende Strafverfahren; das Migrationsamt kann die Vorgangslisten der Staatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft in bürgerrechtlichen Geschäften einsehen und gibt die erhaltenen Daten der Bürgergemeinde bekannt (§ 7 Abs. 1 und 2 BüRV).
³⁴ Vgl. Ziff. 4.3.2.1.2 34 Vgl. Ziff. 4.3.2.1.2
 35 Personen mit deutscher Muttersprache benötigen keinen Nachweis (§ 8 Abs. 2 Bst. a BüRG); vgl. Ziff. 4.3.2.1.3
 36 Vgl. Ziff. 4.3.2.1.4
 37 Vgl. Ziff. 4.3.2.1.5

Pflegen von Kontakten zu Schweizerinnen und Schweizern ³⁸	Selbstdeklaration (Formular)ReferenzauskünfteEinbürgerungsgespräch
Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der hiesigen Gesellschaft ³⁹	Selbstdeklaration (Formular)ErhebungsberichtEinbürgerungsgespräch
Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde ⁴⁰	 Einbürgerungsgespräch bei Vermutungsregelung⁴¹: Schulbestätigungen oder Schulzeugnisse
Nichtgefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz ⁴²	Überprüfung durch das SEM (Anfrage an den Nachrichtendienst des Bundes)
Gebührenbefreiung für <19-Jährige (nur auf kantonaler bzw. kommunaler Ebene) ⁴³	 Wohnsitzbestätigungen (Einwohnerregister oder ausserkantonale Bestätigung) ZEMIS-Eintrag Schweizerische Zivilstandsdokumente

4. Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

4.1 **Anwendungsbereich**

Die ordentliche Einbürgerung kommt zur Anwendung bei:

- ausländischen Staatsangehörigen, die keine schweizerische Ehepartnerin bzw. keinen schweizerischen Ehepartner haben⁴⁴:
- ausländischen Kindern, die nicht in die Einbürgerung eines Elternteils miteinbezogen wurden:
- ausländischen Staatsangehörigen, die in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin bzw. einem Schweizer Bürger leben.

4.2 Verfahren

Das ordentliche Einbürgerungsverfahren folgt der dreistufigen Ausgestaltung des Schweizer Bürgerrechts und betrifft die Instanzen von Bund, Kanton und Gemeinden. Bei unproblematischen Gesuchen dauert das Verfahren im Kanton Basel-Stadt rund eineinhalb Jahre von der Einreichung bis zum kantonalen Einbürgerungsentscheid (Richtwert: 17 Monate).

Unter Ziff. I des Anhangs wird das ordentliche Einbürgerungsverfahren mit den Zuständigkeiten und der Bearbeitungsdauer schematisch dargestellt.45

4.2.1 Gesuchseinreichung

Wenn ausländische Personen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren Schweizerinnen oder Schweizer werden möchten und im Kanton Basel-Stadt leben, ist die erste Anlaufstelle das kantonale Migrationsamt. 46 Jeweils donnerstags können alle Interessierten die offene Sprechstunde im Migrationsamt besuchen und sich beraten lassen. Die erforderlichen For-

³⁹ Vgl. Ziff. 4.3.2.2 Vgl. Ziff. 4.3.2.2 40 Vgl. Ziff. 4.3.2.2 41 Vgl. Ziff. 4.3.2.2 42 Vgl. Ziff.4.3.2.3

³⁸ Vgl. Ziff. 4.3.2.2

⁴³ Vgl. Ziff.11.4.2

⁴⁴ Auch wenn eine ordentliche Einbürgerung bei Ehepartnerinnen und Ehepartnern von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern rechtlich nicht ausgeschlossen ist, erfüllt diese Personengruppe i.d.R. die Voraussetzungen für ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren.

45 Die rechtlichen Grundlagen für das ordentliche Einbürgerungsverfahren finden sich in Art. 13-18 BüG, Art. 12, 13, 16, 17, 21, 22 und 23 Abs. 1

BüV, §§18-23 BüRG sowie §§ 5-11 BüRV.

⁴⁶ § 10 Abs. 1 BüRV

mulare für eine ordentliche Einbürgerung sind in der Sprechstunde erhältlich. Der Antrag auf Einbürgerung erfolgt i.d.R. persönlich in der Sprechstunde. Die Gesuchstellenden nehmen unterschriftlich zur Kenntnis, dass unwahre Angaben in Gesuchsformularen oder den einzureichenden Unterlagen zur Nichtigerklärung der Einbürgerung (siehe Ziff. 9) sowie zur strafrechtlichen Verfolgung⁴⁷ führen können.

Gesuche um ordentliche Einbürgerung werden nur angenommen, wenn die Unterlagen komplett sind, d.h. wenn:

- die Gesuchsformulare gut leserlich, vollständig ausgefüllt und mit allen nötigen Unterschriften versehen sind:
- zulässige Referenzpersonen angegeben sind, d.h. Personen, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen und Wohnsitz in der Schweiz haben. Ausgenommen von diesen Voraussetzungen sind Vorgesetzte und bei Schülerinnen und Schülern Lehrpersonen. Verheiratete, in eingetragener Partnerschaft oder im Konkubinat lebende Personen gelten als eine Referenzperson⁴⁸;
- die beizubringenden Unterlagen vollständig sind⁴⁹:
- die in § 11 Abs. 3 BüRV genannten Dokumente und Angaben zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht älter als drei Monate sind⁵⁰.

Ein Einbürgerungsgesuch können stellen:

- erwachsene Einzelpersonen:
- Kinder ab zwölf Jahren⁵¹;
- Verheiratete:
- eingetragene Partnerinnen und Partner:
- Familien mit Kindern.

Verheiratete oder eingetragene Partnerinnen und Partner können individuell oder gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch stellen. Beide Personen haben jeweils für sich allein die formellen sowie die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen. Erfüllt eine Person während des Verfahrens die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht mehr, kann sie sich freiwillig aus dem Gesuch zurückziehen. Das Gesuch wird danach für die übrigen im Gesuch eingeschlossenen Personen weitergeführt, wenn diese die Einbürgerungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen. Erfüllen bei einem Familiengesuch die antragstellenden Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragenen Partnerinnen und Partner die Einbürgerungsvoraussetzungen beide nicht mehr, kann das Gesuch für diejenigen im Gesuch eingeschlossenen Kinder in ein Einzelgesuch umgeschrieben werden, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Wenn sich diejenigen Personen, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, nicht freiwillig aus dem Gesuch zurückziehen, folgt das Verfahren dem unter Ziff. 4.2.2 beschriebenen Vorgehen.

Der Stichtag für das Erfüllen der Einbürgerungsvoraussetzungen ist das Datum der Entgegennahme des Einbürgerungsgesuchs durch das Migrationsamt.

Minderjährige Kinder werden auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge in das elterliche Gesuch einbezogen.⁵² Halten sich Kinder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken im Ausland, in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde auf, darf dieser Aufenthalt höchstens ein Jahr dauern. Andernfalls beginnt die Wohnsitzfrist von § 3 Abs. 1 BüRG neu zu laufen. 53 Diese Regel soll sicherstellen, dass die betroffenen Kinder genügend in die örtlichen Verhältnisse integriert sind.

⁴⁷ Eine Falschdeklaration kann den Straftatbestand von Art. 251 (Urkundenfälschung), Art. 252 (Fälschung von Ausweisen) und Art. 253 (Erschleichung einer falschen Beurkundung) StGB erfüllen.

⁴⁸ § 11 Abs. 4 BüRV ⁴⁹ § 11 Abs. 1 und 2 BüRV ⁵⁰ § 11 Abs. 3 BüRV

^{51 § 3} Abs. 2 BüRG 52 § 21 Abs. 1 BüRG

⁵³ § 6 BüRV

Kinder können ein Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertretung (Inhaberin bzw. Inhaber der elterlichen Sorge, Beistand) stellen. Über 16 Jahre alte Jugendliche haben ihren eigenen Willen auf den Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären, also das Gesuch zu unterschreiben.54

Bei Kindern ab dem zwölften Altersjahr werden die Einbürgerungsvoraussetzungen eigenständig und altersgerecht geprüft. 55 Jugendliche ab 14 Jahren müssen eine Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung unterschreiben; zudem überprüfen die Behörden VOSTRA und die Vorgangsliste der Jugendanwaltschaft. Von Jugendlichen werden ab dem 14. Altersjahr staatskundliche Grundkenntnisse erwartet. Für den Erhebungsbericht⁵⁶ können die zuständigen Behörden Referenzen bei Lehrpersonen und allfälligen Arbeitgebenden einholen.

Verfahrensdauer und -ablauf⁵⁷ sowie Verfahrenssistierung 4.2.2

Das Migrationsamt nimmt die Gesuche um ordentliche Einbürgerung entgegen (Schritt 1)⁵⁸, prüft die kantonalen und eidgenössischen Einbürgerungsvoraussetzungen, nimmt dafür die vorgeschriebenen Abklärungen vor und führt Erhebungsgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern sowie mit deren im Gesuch eingeschlossenen Familienangehörigen und erstellt schliesslich den Erhebungsbericht mit den entsprechenden Empfehlungen an Gemeinde und Bund (Schritt 2)⁵⁹.

Danach folgt eine Einladung zum Einbürgerungsgespräch durch die zuständige Bürgergemeinde. welche die formellen und materiellen Voraussetzungen prüft und anschliessend den kommunalen Aufnahmebeschluss fasst (Schritt 3).60

Das Migrationsamt holt beim SEM die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein⁶¹ (Schritte 4 und 5). In der Folge wird die Aufnahme in das Bürgerrecht durch den Regierungsrat vorbereitet⁶² (Schritt 6) und schliesslich durch den Beschluss des Regierungsrats rechtswirksam⁶³ (Schritt 7). Das Zivilstandsamt aktualisiert daraufhin die Personenstandsdaten im Zivilstandsregister. Gleichzeitig werden die aufgenommenen Personen über den Bürgerrechtserwerb informiert und wird dieser im Kantonsblatt publiziert⁶⁴ (Schritt 8). Der pro Einbürgerungsgesuch ausgestellte Bürgerbrief wird im Anschluss durch die jeweilige Bürgergemeinde feierlich übergeben⁶⁵ (Schritt 9).

Unterlassen es die Bewerberinnen und Bewerber im Verlauf des Verfahrens während drei Monaten, die verlangten erforderlichen Auskünfte bzw. Unterlagen zu erteilen bzw. vorzulegen, so wird ihnen zur Erfüllung ihrer Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflicht eine angemessene Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis, dass das Verfahren nach deren unbenütztem Ablauf als gegenstandslos abgeschrieben werden kann.

Wird eine Einbürgerungsvoraussetzung während des laufenden Verfahrens nicht mehr erfüllt, kann eine Sistierungsfrist von maximal einem Jahr gewährt werden. Die Sistierungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Behörde Kenntnis von der nicht erfüllten Voraussetzung erhalten hat. Mit dem Bekanntwerden weiterer nicht erfüllter Voraussetzungen

⁵⁴ Art. 31 BüG, § 21 Abs. 2 und 3 BüRG

⁵⁵ Art. 30 Satz 2 BüG, § 21 Abs. 4 BüRG

⁵⁶ Das Migrationsamt hält im Erhebungsbericht die Ergebnisse der Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen der Bürgerrechtsbewerbenden fest. Der Bericht wird an die zuständige Bürgergemeinde und das SEM weitergeleitet.

Vgl. Anhang I. Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern: Verfahrensdauer und -ablauf

^{58 § 10} Abs. 1 BüRV 59 Art. 17 BüG, § 10 Abs. 2 Bst. a und b BüRV

^{60 § 10} Abs. 3 BüRV

⁶¹ Art. 13 Abs. 2 und 3 BüG, § 10 Abs. 2 Bst. c BüRV

^{62 § 10} Abs. 5 BüRV 63 § 19 Abs. 1 BüRG 64 § 19 Abs. 2 BüRG i.V.m. § 8 BüRV

⁶⁵ § 10 Abs. 6 BüRV

beginnt keine neue Frist zu laufen. Laufende Strafuntersuchungen führen zu einer Sistierung des Einbürgerungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.⁶⁶

Die Sistierung wird den Gesuchstellenden mittels Verfügung mitgeteilt. Ist die Sistierungsfrist abgelaufen, ohne dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt werden, oder führt der massgebende Sachverhalt zu einer Sistierung, die aller Wahrscheinlichkeit nach länger als ein Jahr dauert, oder zur Nichterfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen, gewährt die zuständige Behörde den Gesuchstellenden das rechtliche Gehör und verfügt anschliessend gegebenenfalls die Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs. 67

Die zuständigen Behörden informieren sich gegenseitig über getroffene Massnahmen.

4.2.3 **Bisherige Ausweisschriften**

Nach erfolgter Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht sind die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, alle bisherigen ausländerrechtlichen Ausweise beim Passamt abzugeben.⁶⁸

Bei Verlust des Schweizer Bürgerrechts werden die Schweizer Ausweise, d.h. Pass und Identitätskarte, entzogen. Sie müssen der ausstellenden Behörde innert 30 Tagen zurückgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die entzogenen, aber nicht zurückgegebenen Ausweise als verloren und werden im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ausgeschrieben.⁶⁹

4.3 Einbürgerungsvoraussetzungen

Bei den Einbürgerungsvoraussetzungen ist zu unterscheiden zwischen den formellen und den materiellen Voraussetzungen.

Die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen werden im Verlaufe des Einbürgerungsverfahrens abgeklärt, wobei das Ergebnis dieser Prüfung Grundlage für den Entscheid ist. Demgegenüber müssen die formellen Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein. Von den formellen Voraussetzungen hängt es ab, ob auf ein Gesuch überhaupt materiell eingetreten werden kann. Nur wenn das Gesuch vollständig ist und auch die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Einbürgerungsverfahren eröffnet.

4.3.1 Formelle Einbürgerungsvoraussetzungen

4.3.1.1 Aufenthaltstitel

Zur Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs ist der Besitz einer gültigen Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) notwendig.

4.3.1.2 Mindestalter

Eine selbstständige Gesuchstellung ist ab zwölf Jahren möglich.⁷¹

4.3.1.3 Aufenthaltsdauer und Wohnsitz

Bei den Aufenthaltserfordernissen sind zwei Punkte zu beachten. Einerseits ist Voraussetzung, dass der Wohnsitz in der Schweiz sowie in der Gemeinde, in der die Einbürgerung erfolgen soll, tatsächlich besteht, anderseits muss die vom Gesetz vorgeschriebene Aufenthaltsdauer in der Schweiz und in der Gemeinde erfüllt sein.

⁶⁶ Art. 4 Abs. 5 BüV

^{67 § 20} BüRG 68 § 9 Abs. 1 BüRV 69 § 9 Abs. 2 BüRV

⁷⁰ Art. 9 Abs. 1 Bst. a BüG

⁷¹ § 3 Abs. 2 BüRG

Grundsatz:	Zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs ⁷² , und zwei Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde ⁷³ . An die Aufenthaltsdauer werden frühere Aufenthalte mit B-Bewilligungen, C-Bewilligungen oder einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels angerechnet. Bei vorläufigen Aufnahmen (F-Bewilligung) wird die Aufenthaltsdauer zur Hälfte angerechnet. ⁷⁴ Der Aufenthalt mit N- oder L-Bewilligungen wird an die Aufenthaltsdauer nicht angerechnet.
Jugendzeit:	Doppelzählung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz für die Zeit zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr. Allerdings muss der tatsächliche Aufenthalt mindestens sechs Jahre betragen. ⁷⁵
Eingetragene Partnerschaft:	Personen in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger benötigen fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung und drei Jahre in dieser eingetragenen Partnerschaft lebend. ⁷⁶
Wegzug:	Der Wohnsitz in der Gemeinde, deren Bürgerrecht beantragt wird, muss bis zur Zusicherung der Aufnahme in das Gemeindebürgerecht gewährleistet sein. Danach ist ein Wegzug innerhalb der Schweiz möglich. In allen anderen Fällen wird das Verfahren gegenstandslos. Der Kanton Basel-Stadt bleibt auch bei einem Wegzug weiterhin für das Einbürgerungsverfahren zuständig. ⁷⁷ Bei einem Wegzug erkundigt er sich vor der definitiven Aufnahme in das Bürgerrecht beim neuen Wohnsitzkanton, ob sich seit dem Wegzug Vorkommnisse ereignet haben, die einer Aufnahme in das Bürgerrecht entgegenstehen. ⁷⁸
Auswärtiger Aufenthalt:	Ein Aufenthalt im Ausland, in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde wird nur für Aus- und Weiterbildungszwecke oder im Auftrag des Arbeitgebers und nur für maximal ein Jahr gewährt. Andernfalls beginnt die Wohnsitzfrist von § 3 Abs. 1 BüRG neu zu laufen. Zu beachten ist, dass für eine Einbürgerung der Besitz einer Niederlassungsbewilligung notwendig ist (siehe Ziff. 4.3.1.1). Diese erlischt jedoch, wenn sich die ausländische Person bei der zuständigen Behörde ins Ausland abmeldet oder mehr als sechs Monate tatsächlich im Ausland lebt.

4.3.2 Materielle Einbürgerungsvoraussetzungen

Die Einbürgerung setzt voraus, dass die einbürgerungswillige Person:

- erfolgreich integriert ist;
- mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.81

4.3.2.1 Erfolgreiche Integration

Auf Bundes- sowie Kantonsebene werden folgende Integrationskriterien aufgestellt⁸²:

- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- Respektierung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung;

⁷² Art. 9 Abs. 1 Bst. b BüG

^{73 § 3} Abs. 1 BüRG
74 Art. 33 Abs. 1 BüG

⁷⁵ Art. 9 Abs. 2 BüG 76 Art. 10 BüG

Art. 10 BuG
 § 22 BüRG
 Art. 44 Abs. 2 BV, § 67 Abs. 1 KV, Art. 45 BüG und § 23 Abs. 3 BüRG
 Art. 33 Abs. 2 BüG i.V.m. Art. 16 BüV, § 6 BüRV
 Art. 33 Abs. 3 BüG sowie Art. 61 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 AlG
 Art. 11 BüG und § 4 BüRG
 Art. 42 Abs. 1 BüG Art. 4-8 BüV Art. 5-10 BüRG

⁸² Art. 12 Abs. 1 BüG, Art. 4-8 BüV, Art. 5-10 BüRG

- Verständigungsfähigkeit in deutscher Sprache im Alltag in Wort und Schrift;
- aktive Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung;
- Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder.

Nachstehend werden die einzelnen Integrationskriterien detailliert dargestellt.

4.3.2.1.1 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Das Integrationskriterium des Beachtens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung⁸³ beinhaltet:

- keine erhebliche oder wiederholte Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen, d.h. keine Strafregistereinträge oder laufenden Strafuntersuchungen⁸⁴ und keine in massgeblicher Weise gegen die Bewerberin oder den Bewerber sprechenden behördlichen Meldungen;
- Erfüllung von öffentlich-rechtlichen sowie von wichtigen privatrechtlichen Verpflichtungen finanzieller Natur. Sofern relevante Ausstände bestehen, wird das Einbürgerungsverfahren für maximal ein Jahr sistiert, bis die Verpflichtung erfüllt ist;
- kein öffentliches Billigen von oder Werben für Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen.

Im Rahmen der Prüfung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet hat, sind als behördliche Meldungen zu berücksichtigen:

- Entscheide zu ausländerrechtlichen Vorkommnissen;
- Meldungen von Zivilstandsbehörden:
- Meldungen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB);
- Meldungen von Gerichtsbehörden;
- Meldungen von Schulbehörden;
- Meldungen von den für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden.

Die jeweiligen Angaben sind längstens zehn Jahre zurück ab dem Zeitpunkt der Gesuchstellung zu berücksichtigen.⁸⁵

Um nachzuweisen, dass die öffentlich-rechtlichen und die wichtigen privatrechtlichen Verpflichtungen finanzieller Natur erfüllt werden, sind folgende Unterlagen einzureichen⁸⁶:

- ein Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister, aus dem hervorgeht, ob und gegebenenfalls welche Betreibungen in den vergangenen fünf Jahren gegen die Bewerberin oder den Bewerber sowie gegen die in das Gesuch einbezogenen Kinder ab 16 Jahren eingeleitet worden sind (aktuelle und frühere Wohngemeinden der letzten fünf Jahre vor Gesuchstellung). Dasselbe gilt für Ehegatten einer Bewerberin oder eines Bewerbers;
- ein Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister, aus dem hervorgeht, ob und gegebenenfalls welche noch nicht getilgten Verlustscheine der letzten zehn Jahre betreffend die Bewerberin oder den Bewerber verzeichnet sind (aktuelle und frühere Wohngemeinden der letzten zehn Jahre vor Gesuchstellung). Dasselbe gilt für Ehegatten einer Bewerberin oder eines Bewerbers:

_

⁸³ Art. 12 Abs. 1 Bst. a BüG i.V.m. Art. 4 BüV, § 5 Abs, 1 Bst. a i.V.m. § 6 BüRG

⁸⁴ Genauere Angaben finden sich in Art. 4 Abs. 2-5 BüV

Se Rn. 37 f. der «Weisungen Erhebungsberichte» des SEM vom 7. November 2017 sowie S. 5 der Vorlage «Erhebungsbericht im Verfahren der Gelichterten Einbürgsprung Wiederichte Gerunden ab 01.01.2018» des SEM

erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung für Gesuche ab 01.01.2018» des SEM
⁸⁶ Rn. 12 der «Weisungen Erhebungsberichte» des SEM vom 7. November 2017

 eine Bestätigung der Steuerbehörden, aus der hervorgeht, ob Steuerrückstände von Kantons-, Gemeinde- und direkter Bundessteuer vorliegen (aktuelle und frühere Wohngemeinden der letzten fünf Jahre vor Gesuchstellung). Offenzulegen sind nur Steuerrückstände der definitiv veranlagten vergangenen fünf Steuerjahre.

4.3.2.1.2 Respektierung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung

Folgende Werte der Bundes- und Kantonsverfassung⁸⁷ sollen respektiert werden:

- die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung;
- die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit: und
- die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Anhaltspunkte für mangelnden Respekt sind namentlich:

- · Ablehnung einer demokratischen Grundordnung;
- Missachtung oder Ablehnung rechtsstaatlicher Prinzipien oder grundlegender demokratischer Werte wie das Recht auf Selbstbestimmung, die Gleichwertigkeit der Menschen in ihrer Vielfalt (bezüglich Geschlecht, Ethnie, sexueller Orientierung, Religion) sowie die Meinungs- und Gewissensfreiheit;
- Ablehnung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen;
- pauschale Verunglimpfung von Minderheiten, Angehörigen einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung;
- Befürwortung von Handlungen, die gegen die Grundrechte verstossen (z.B. Zwangsheiraten); oder
- öffentliche Propagandaaktionen, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaates gefährden.⁸⁸

Bestehen Hinweise, dass die Werte der Bundes- und Kantonsverfassung nicht respektiert werden, so treffen das Migrationsamt und die zuständige Bürgergemeinde bei Bedarf zusätzliche Abklärungen. Dabei werden festgestellte Vorkommnisse der letzten zehn (ordentliche Einbürgerungen) bzw. fünf (erleichterte Einbürgerungen) Jahre vor Gesuchstellung im Erhebungsbericht aufgeführt. Die zusätzlichen Abklärungen umfassen je nach den Umständen u.a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte bei der KESB sowie bei Schuloder Sozialhilfebehörden.⁸⁹

4.3.2.1.3 Verständigungsfähigkeit in deutscher Sprache

Auf Bundesebene wird die Verständigungsfähigkeit in einer Landessprache im Alltag in Wort und Schrift gefordert. Demgegenüber präzisiert das kantonale Recht, dass die deutsche Sprache entsprechend beherrscht werden muss.

Folgende Sprachniveaus werden verlangt:

- mündliche Sprachkompetenz mindestens auf Referenzniveau B1; und
- schriftliche Sprachkompetenz mindestens auf Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sowohl beim Lesen als auch beim Schreiben über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, sobald eine der nachstehend aufgeführten Varianten erfüllt ist:

91 § 5 Abs. 1 Bst. c BüRG i.V.m. § 8 BüRG und § 3 BüRV

⁸⁷ Art. 12 Abs. 1 Bst. b BüG i.V.m. Art. 5 BüV, § 5 Abs. 1 Bst. b i.V.m. § 7 BüRG

⁸⁸ Rn. 49 der «Weisungen Erhebungsberichte» des SEM vom 7. November 2017

⁸⁹ Rn. 50 f. der «Weisungen Erhebungsberichte» des SEM vom 7. November 2017

⁹⁰ Art. 12 Abs. 1 Bst. c BüG i.V.m. Art. 6 BüV

- Die Bewerbenden sprechen und schreiben Deutsch als Muttersprache. Unter «Muttersprache» ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. Das heisst, die Sprache wurde in der Kindheit durch die Eltern oder das unmittelbare soziale Umfeld erlernt. Für die Muttersprache ist kennzeichnend, dass sie sehr gut beherrscht, in der Regel für die Kommunikation häufig verwendet wird (Hauptsprache) und zu ihr emotional eine besondere Bindung besteht⁹²;
- Nachweis von mindestens fünf Jahren obligatorischen Schulbesuchs in deutscher Sprache und im deutschsprachigen Raum, z.B. durch Schulzeugnisse. Im Zweifelsfall kann die zuständige Behörde einen Sprachnachweis verlangen;
- Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II⁹³ in deutscher Sprache und im deutschsprachigen Raum;
- Abschluss einer Ausbildung auf Tertiärstufe⁹⁴ in deutscher Sprache und im deutschsprachigen Raum;
- Besitz eines Sprachdiploms⁹⁵, das die oben erwähnten Sprachniveaus bescheinigt;

Falls die Bewerberin oder der Bewerber bei der Gesuchstellung Deutsch als Muttersprache geltend macht, so ist im persönlichen Gespräch in Erfahrung zu bringen, ob dies nachvollziehbar ist. Indem die Bewerberin oder der Bewerber z.B. aufgefordert wird, sich zu ihrem bzw. seinem Lebenslauf zu äussern, können ihre bzw. seine Angaben zur Muttersprache zumindest in einem gewissen Mass überprüft werden.

Für die Ausnahmebestimmungen wird auf Ziff. 4.3.3 verwiesen.

Allfällige Kosten für das Beibringen des Sprachnachweises gehen vollumfänglich zulasten der Bewerberinnen und Bewerber.

4.3.2.1.4 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung⁹⁷

Am Wirtschaftsleben nehmen Personen teil, die ihre Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht (wie z.B. Sozialversicherungs- oder Unterhaltsleistungen), decken. Am Erwerb von Bildung nehmen Personen teil, die namentlich Aus- und Weiterbildungen an Volks-, Berufs-, Kantons- und Fachhochschulen sowie an universitären Hochschulen absolvieren. ⁹⁸

Alle aufgeführten Voraussetzungen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung müssen sowohl zum Zeitpunkt der Gesuchstellung als auch der Aufnahme in das Bürgerrecht eingehalten werden. Was den Bezug allfälliger Sozialhilfeleistungen betrifft, sind die Anforderungen in zeitlicher Hinsicht noch höher: Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Verfahrens um Aufnahme in das Bürgerrecht Sozialhilfe bezieht, erfüllt die Anforderungen nicht, ausser die in diesem Zeitrahmen bezogene Sozialhilfe wird gemäss den sozialhilferechtlichen Grundsätzen vollständig zurückerstattet.

Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung ist mit folgenden Unterlagen nachzuweisen⁹⁹:

⁹⁵ Dazu gehören The European Language Certificates (telc), Zertifikate des Goethe-Instituts und des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch (ÖSD) sowie die Sprachnachweise fide.

⁹² S. 17 des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom April 2016 zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, abrufbar unter www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/buev/entw-ber-d.pdf
⁹³ Berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität

⁹⁴ Fachhochschule, universitäre Hochschule

⁹⁶ Rn. 35 der «Weisungen Erhebungsberichte» des SEM vom 7. November 2017 ⁹⁷ Art. 12 Abs. 1 Bst. d BüG i.V.m. Art. 7 BüV, § 5 Abs. 1 Bst. d i.V.m. § 9 BüRG

⁹⁸ S. 19 des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom April 2016 zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, abrufbar unter www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/buev/entw-ber-d.pdf
⁹⁹ Rn. 12 der «Weisungen Erhebungsberichte» des SEM vom 7. November 2017

- Bestätigung des Arbeitgebers (Art. 330a OR). Diese umfasst die gegenwärtige berufliche Tätigkeit, Arbeitgeber und Arbeitsort sowie Art, Dauer und Beschäftigungsgrad des Arbeitsverhältnisses. Statt einer Bestätigung des Arbeitgebers kann der aktuelle Arbeitsvertrag mit den letzten drei Lohnabrechnungen vor Einreichung des Gesuchs eingereicht werden:
- Unterlagen, die eine selbstständige Tätigkeit belegen;
- Schulbestätigung, genehmigter Lehrvertrag oder Bestätigung der Lehrfirma, gültige Immatrikulationsbestätigung, Praktikumsvertrag;
- Bestätigung der Sozialhilfebehörde, aus der hervorgeht, ob während des Verfahrens um Aufnahme in das Bürgerrecht oder in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung Sozialhilfe bezogen wurde bzw. ob die in diesem Zeitrahmen bezogene Sozialhilfe vollständig zurückerstattet worden ist (aktuelle und frühere Wohngemeinden der letzten drei Jahre vor Gesuchstellung).

Für die Ausnahmebestimmungen wird auf Ziff. 4.3.3 verwiesen.

4.3.2.1.5 Förderung und Unterstützung der Familienintegration

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen sich nicht nur um ihre eigene Integration bemühen, sondern auch um jene ihrer Familie. Anhaltspunkte hierfür sind unter anderem, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine Familienmitglieder in folgenden Bereichen unterstützt¹⁰⁰:

- beim Erwerb von Sprachkompetenzen, namentlich in der deutschen Sprache;
- bei der aktiven Teilnahme am Wirtschaftsleben, namentlich bei der beruflichen Entwicklung, oder am Erwerb von Bildung:
- im Rahmen der Schulaktivitäten, namentlich bei der Teilnahme am Schwimmunterricht oder an Klassenlagern:
- bei der Freizeitgestaltung, namentlich bei der Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder sozialen Veranstaltungen der Gesellschaft in Kanton und Gemeinde;
- bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

Bestehen Hinweise, dass die Bewerberin oder der Bewerber es unterlässt, die Integration ihrer oder seiner Familienmitglieder, namentlich der Kinder, zu fördern, trifft das Migrationsamt und die Bürgergemeinden zusätzliche Abklärungen. Im Erhebungsbericht werden festgestellte Vorkommnisse der letzten zehn (ordentliche Einbürgerungen) bzw. fünf (erleichterte Einbürgerungen) Jahre vor Gesuchstellung aufgeführt. Die zusätzlichen Abklärungen umfassen je nach den Umständen u.a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte bei der KESB, bei Schul- oder Sozialhilfebehörden. 101

4.3.2.2 Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sein. 102 Dies sind sie namentlich, wenn sie:

- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen;
- am sozialen und kulturellen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnehmen; und
- Kontakte zu Schweizer Bürgerinnen und Bürgern pflegen.

Im persönlichen Gespräch werden Fragen zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gestellt. Zudem wird abgeklärt, ob die Bewerberin oder der Bewerber sowie die in das Gesuch einbezogenen Kinder selber Kontakte mit Schweizer Bürgerinnen und Bürgern pflegen, aktiv oder Mitglied bei örtlichen Vereinen oder anderen Organisationen sind oder sich in den Be-

¹⁰² Art. 11 Bst. b BüG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 BüV, § 11 BüRG

¹⁰⁰ Art. 12 Abs. 1 Bst. e BüG i.V.m. Art. 8 BüV, § 5 Abs. 1 Bst. e i.V.m. § 10 BüRG sowie Rn. 45 der «Weisungen Erhebungsberichte» des SEM vom 7. November 2017

Rn. 46 f. der «Weisungen Erhebungsberichte» des SEM vom 7. November 2017

reichen Politik, Bildung, Sport, Kultur oder Freiwilligenarbeit engagieren oder an lokalen und regionalen Veranstaltungen teilnehmen. Im Erhebungsbericht wird ausdrücklich angegeben, wenn und weshalb die Bewerberin oder der Bewerber isoliert lebt.¹⁰³

Der Nachweis über die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde gilt als erbracht, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die obligatorische Schule vollständig in der Schweiz besucht haben und davon die gesamte Sekundarstufe I¹⁰⁴ im Kanton Basel-Stadt.¹⁰⁵

Als Belege hierfür gelten Schulbestätigungen oder Schulzeugnisse, wie beispielsweise Semesterzeugnisse, die den vollständigen Schulbesuch in der Schweiz, respektive im Kanton Basel-Stadt, dokumentieren (vgl. Ziff. 3.4.2).

4.3.2.3 Nichtgefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Zur Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz sowie zum Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung können nur Personen eingebürgert werden, die keine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellen.¹⁰⁶

Im Einbürgerungsverfahren prüft und beurteilt das SEM dieses Kriterium.¹⁰⁷ Jegliche Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung namentlich in den Bereichen:

- Terrorismus;
- gewalttätiger Extremismus;
- organisierte Kriminalität; oder
- verbotener Nachrichtendienst

hat eine Ablehnung der Einbürgerung zur Folge. Eine strafrechtliche Verurteilung der einbürgerungswilligen Person ist für die Verweigerung einer Einbürgerung nicht erforderlich.

4.3.3 Ausnahmebestimmungen bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen

Schwierige persönliche Verhältnisse werden im Einbürgerungsverfahren beim Sprachnachweis sowie bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung berücksichtigt. 108

Wer geistig, psychisch oder körperlich in seinen Lebensumständen derart eingeschränkt ist, dass sie bzw. er die Einbürgerungsvoraussetzungen auch weiterhin auf absehbare Zeit nicht erfüllen kann, soll trotzdem eingebürgert werden können. Neben Behinderungen sind auch schwere oder lang andauernde Krankheiten von dieser Regelung erfasst (z.B. schwerwiegende Seh- und Hörbehinderungen, psychische Erkrankungen oder Krebs).¹⁰⁹

Weitere persönliche Verhältnisse, die bei der Beurteilung der Integrationskriterien mitberücksichtigt werden, sind:

- ausgeprägte, nicht einfach zu überwindende Lern-, Lese- oder Schreibschwäche;
- Erwerbsarmut¹¹⁰:

103 Rn. 42 f. der «Weisungen Erhebungsberichte» des SEM vom 7. November 2017 und S. 6 der Vorlage «Erhebungsbericht im Verfahren der erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung für Gesuche ab 01.01.2018» des SEM

107 S. 26 des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom April 2016 zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, abrufbar unter www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/buev/entw-ber-d.pdf
108 Art. 12 Abs. 2 BüG i.V.m. Art. 9 BüV, § 12 BüRG, § 3 Abs. 3 BüRV

S. 20 f. des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom April 2016 zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, abrufbar unter www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/buev/entw-ber-d.pdf

109 Erwerbsarmut liegt vor, wenn trotz langfristiger Arbeitstätigkeit und einem Erwerbspensum von in der Regel 100% kein Einkommen über dem

Tie Erwerbsarmut liegt vor, wenn trotz langtristiger Arbeitstätigkeit und einem Erwerbspensum von in der Regel 100% kein Einkommen übe Existenzminimum erzielt wird und daher eine Sozialhilfeabhängigkeit besteht.

erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung für Gesuche ab 01.01.2018» des SEM

104 Die dreijährige Sekundarstufe I folgt auf die Primarstufe. Die Schülerinnen und Schüler treten in der Regel im zwölften Altersjahr in die Sekundarstufe I ein (www.bildungssystem.educa.ch).

 $^{^{105}}$ \S 11 Abs. 2 BüRG 106 Art. 11 Bst. c BüG i.V.m. Art. 3 BüV, \S 4 Abs. 1 Bst. c BüRG

- Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben wie Pflegefälle in der engeren Familie oder umfassende Haushaltsarbeiten und Kinderbetreuung;
- Sozialhilfebezug wegen erstmaliger formaler Bildung¹¹¹ in der Schweiz, sofern der Sozialhilfebezug nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.¹¹²

Die sich bewerbende Person oder ihre gesetzliche bzw. rechtliche Vertretung muss selbstständig auf die persönliche Situation hinweisen und die entsprechenden Nachweise beibringen. Hierzu wird auf die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss § 23 BüRG (siehe Ziff. 10) hingewiesen.

Im Einzelnen bedeutet dies¹¹³:

- Der IV-Bescheid über eine Teil- oder Vollrente ist unter Angabe der Behinderung beizulegen.
- Eine Krankheit ist mit einem Arztbericht oder Arztzeugnis zu dokumentieren.
- Das Vorliegen einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche ist durch eine anerkannte fachkundige Instanz zu bestätigen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Logopädin oder Logopäde). Als Nachweis kann auch ein Kursattest eines Alphabetisierungs- oder Nachalphabetisierungskurses dienen.
- Bei Betreuungsaufgaben gegenüber pflegebedürftigen Personen ist die Art der Betreuung zu beschreiben und anzugeben, seit wann (Monat/Jahr) und wie oft pro Tag bzw. pro Woche die pflegebedürftige Person betreut wird. Bei der Erziehung und Betreuung von Kindern ist der Nachweis zu erbringen, dass im Rahmen einer Ehe oder Partnerschaft Betreuungsaufgaben übernommen werden. Dazu sind das Alter der betreuungsbedürftigen Kinder sowie das Ausmass und die Form der Betreuung zu dokumentieren.
- Hat die Sozialhilfebehörde entschieden, dass die Bewerberin oder der Bewerber sozialhilfeberechtigt ist, ist der Entscheid der Sozialhilfebehörde beizulegen. In den übrigen Fällen, in denen prekäre finanzielle Verhältnisse geltend gemacht werden, sind Angaben zum Einkommen, zu den Ausgaben und der allgemeinen Vermögenssituation aufzuführen. Die Höhe des Einkommens ist mit sämtlichen Kopien der Lohnausweise des vergangenen Jahres zu belegen. Wird kein oder nur ein teilweises Einkommen erzielt, ist die Höhe der Taggelder oder Renten anzugeben. Dazu sind Taggeldbescheinigungen (ausgestellt von der Arbeitslosenkasse, der IV-, Kranken- oder Unfallversicherung) oder Rentenauszahlungsbelege (AHV, IV, Pensionskasse und übrige Renten) beizulegen. Die Höhe des Mietzinses inkl. Nebenkosten und die Höhe der Prämie der obligatorischen Krankenversicherung sind zu dokumentieren. Dazu sind Kopien des Mietvertrags und der Krankenkassenpolice beizulegen. Bestehen weitere periodisch zu bezahlende Verpflichtungen (Leasing- und Abzahlungsverträge, Alimentenzahlungen usw.), ist deren Betrag anzugeben. Die allgemeine Vermögenssituation ist mit aktuellen Bankauszügen zu belegen.
- Wird ein Sozialhilfebezug wegen erstmaliger formaler Bildung geltend gemacht, ist nebst dem begründeten Entscheid der Sozialhilfebehörde die Bestätigung der Ausbildungsstätte beizulegen.

¹¹² § 12 Abs. 2 BüRG und S. 21 des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom April 2016 zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, abrufbar unter www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/buev/entw-ber-d.pdf
¹¹³ Rn. 54-61 der «Weisungen Erhebungsberichte» des SEM vom 7. November 2017

¹¹¹ Die formale Bildung umfasst alle eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschlüsse. Als erstmalig gilt eine Bildung, wenn ein Abschluss vorliegt, mit dem üblicherweise in die Arbeitswelt eingestiegen werden kann. In der Regel ist dies ein Abschluss einer beruflichen Grundbildung resp. ein Abschluss an einer Hochschule (Master oder Bachelor). Lernaktivitäten ausserhalb des formalen Bildungssystems, wie beispielsweise Kurse, Konferenzen, Seminare oder Privatunterricht, fallen nicht unter die formale Bildung (vgl. S. 21 des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom April 2016 zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, abrufbar unter www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/buev/entw-ber-d.pdf)
¹¹² § 12 Abs. 2 BüRG und S. 21 des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom April 2016 zum

5. Wiedereinbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Ausländerinnen und Ausländer, die früher das Schweizer Bürgerrecht besessen haben, können dieses durch ein Gesuch um Wiedereinbürgerung wiedererlangen. Das Gesuch muss innerhalb von zehn Jahren nach Verwirkung, Entlassung oder Verlust des Schweizer Bürgerrechts gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird ein dreijähriger Aufenthalt in der Schweiz vorausgesetzt. 114

Durch die Wiedereinbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Bewerberin oder der Bewerber zuletzt besessen hat, erworben. 115 Das Verfahren richtet sich nach Bundesrecht. 116 Das Migrationsamt erstellt zuhanden der Bundesbehörden den Erhebungsbericht gemäss Art. 18 BüV mit der entsprechenden Empfehlung; die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht beantragt wird, nimmt zuhanden des Migrationsamts Stellung zum Gesuch. 117 Das SEM entscheidet schliesslich über die Gesuche um Wiedereinbürgerung. 118 Bei Wiedereinbürgerungen werden keine Bürgerbriefe ausgestellt, da die Betroffenen nicht zwingend Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und lediglich der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

Gesuche um Wiedereinbürgerung werden in der Praxis sehr selten gestellt.

6. Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht

Dieses Verfahren nehmen Schweizer Bürgerinnen und Bürger in Anspruch, wenn sie das Bürgerrecht des Kantons Basel-Stadt und einer der kantonalen Bürgergemeinden erwerben möchten. Besitzt eine Person bereits das Kantonsbürgerrecht, wird nur die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht geprüft.

Ein selbstständiges Gesuch um Aufnahme in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht kann ab einem Alter von zwölf Jahren gestellt werden. 119

6.1 Voraussetzungen

Schweizer Bürgerinnen und Bürger können ein Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Basel-Stadt bzw. der Bürgergemeinde des Wohnsitzes stellen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der jeweiligen Bürgergemeinde wohnen. 120 Überdies dürfen die Bewerberinnen und Bewerber gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen nicht erheblich oder wiederholt missachtet haben und müssen ihren öffentlichrechtlichen und wichtigen privatrechtlichen Verpflichtungen finanzieller Natur nachkommen. 121

Verfahrensablauf¹²² 6.2

Die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht beantragt wird, nimmt das Gesuch um Aufnahme in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht entgegen, registriert es und erstellt die Rechnung für die kommunalen Gebühren (Schritt 1).¹²³ In der Folge prüft das Migrationsamt, ob die Betroffenen die Rechtsordnung befolgen (Schritt 2).¹²⁴ Danach prüft die Bürgergemeinde die

¹¹⁴ Art. 26 und 27 BüG

¹¹⁵ Art. 28 BüG

¹¹⁶ Art. 29 BüG i.V.m. Art. 14 und 15 BüV

^{117 § 17} Abs. 2 und 3 BüRV 118 Art. 29 Abs. 1 BüG

^{119 § 3} Abs. 2 BüRG

^{120 § 3} Abs. 1 BüRG

^{121 § 13} i.V.m. § 6 Abs. 1 Bst. a und b BüRG

¹²² Vgl. Anhang II: Ablauf Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht

^{123 § 14} Abs. 1 BüRV

^{124 § 14} Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Bst. a BüRV sowie §§ 3 und 13 BüRG

Aufnahmevoraussetzungen¹²⁵ und fällt bei positivem Ergebnis den kommunalen Aufnahmeentscheid (Schritt 3)¹²⁶. Nach Überweisung des Gesuchs an den Kanton¹²⁷ wird die Aufnahme in das Bürgerrecht durch den Regierungsrat vorbereitet (Schritt 4)¹²⁸ und schliesslich durch den Regierungsratsbeschluss rechtskräftig (Schritt 5)¹²⁹. Das Zivilstandsamt aktualisiert daraufhin die Personenstandsdaten im Zivilstandsregister. Gleichzeitig werden die Bewerberinnen und Bewerber über die erfolgte Aufnahme in das Bürgerrecht informiert und wird diese im Kantonsblatt publiziert¹³⁰ (Schritt 6). Abschliessend erfolgt die feierliche Bürgerbriefübergabe an die aufgenommenen Bürgerinnen und Bürger (Schritt 7)¹³¹.

Wird lediglich die Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht beantragt, entfallen die Schritte 2, 4 und 5.

7. Wiederaufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Unter einer Wiederaufnahme ist die Wiedererteilung eines früher besessenen Kantons- bzw. Gemeindebürgerrechts an Schweizer Bürgerinnen und Bürger zu verstehen. 132 Das Verfahren unterscheidet sich grundsätzlich nicht von demjenigen der erstmaligen Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. 133 Die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht beantragt wird, prüft die Aufnahmevoraussetzungen auch dann, wenn die Betroffenen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde innerhalb des Kantons Basel-Stadt haben.

Analog zur erstmaligen Aufnahme in das Bürgerrecht muss der Wohnsitz im Kanton seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen bestehen, mit dem Unterschied, dass keine kommunale Wohnsitzfrist vorausgesetzt wird. 134 Es müssen die Voraussetzungen von § 13 BüRG erfüllt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen also gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen nicht erheblich oder wiederholt missachtet haben. Zudem müssen sie ihren öffentlich-rechtlichen und wichtigen privatrechtlichen Verpflichtungen finanzieller Natur nachgekommen sein. 135

Ein selbstständiges Gesuch um Wiederaufnahme kann ab einem Alter von zwölf Jahren gestellt werden. 136

Bei Wiederaufnahmen wird kein Bürgerbrief ausgestellt, da lediglich der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

Gesuche um Wiederaufnahme werden in der Praxis sehr selten gestellt.

8. Entlassung aus dem Bürgerrecht

8.1 Entlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer Bürgerrecht bzw. aus dem Kantonsbürgerrecht

Schweizer Bürgerinnen und Bürger können ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht oder aus dem Kantonsbürgerrecht stellen. Entlassungen aus dem Schweizer Bürgerrecht sind stets mit einem Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts verbun-

 $^{^{125}}$ § 14 Abs. 2 Bst. a BüRV i.V.m. §§ 3 und 13 BüRG

^{126 § 14} Abs. 2 Bst. b BüRV

^{127 § 14} Abs. 2 Bst. c BüRV

¹²⁸ § 14 Abs. 5 BüRV

^{129 § 19} Abs. 1 BüRG 130 § 19 Abs. 2 BüRG i.V.m. § 8 BüRV

^{131 § 14} Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 6 BüRV

^{132 § 2} Abs. 1 BüRV

^{133 § 16} i.V.m. §§ 14 und 15 BüRV

^{134 § 2} Abs. 2 BüRV

^{135 § 2} Abs. 2 BüRV i.V.m. §§ 13 und 6 Abs. 1 Bst. a und b BüRG

den.¹³⁷ Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Kantonsbürgerrecht haben ohne weiteres auch den Verlust der Gemeindebürgerrechte zur Folge.¹³⁸

8.1.1 Verfahren bei der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Für die Entgegennahme von Gesuchen um Entlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer Bürgerrecht ist die Schweizer Vertretung im Ausland zuständig, denn ein entsprechendes Gesuch kann nur bei fehlendem Aufenthalt in der Schweiz gestellt werden. Die Schweizer Vertretung leitet das Gesuch via SEM an die für die Entlassung zuständige Behörde des Heimatkantons weiter. Im Kanton Basel-Stadt ist dies das JSD.

8.1.2 Verfahren bei der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht

Für die Entgegennahme von Gesuchen um Entlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Kantonsbürgerrecht ist das Migrationsamt zuständig. 142

8.1.3 Gemeinsamkeiten der beiden Verfahren

Das Migrationsamt prüft sowohl bei Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer Bürgerrecht als auch bei deren Entlassungen aus dem Kantonsbürgerrecht, ob die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Im ersten Fall ist zu prüfen, ob die Betroffenen keinen Aufenthalt in der Schweiz haben und eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder ihnen eine solche zugesichert ist in zweiten Fall, ob die Betroffenen ein anderes Kantonsbürgerrecht besitzen. Im beiden Konstellationen nimmt die betroffene Bürgergemeinde Stellung zum Gesuch. Das Zivilstandsamt erteilt jeweils Auskunft über den Personenstand. Letzteres ist erforderlich, weil bei einem allfälligen Einbezug weiterer Personen in die Entlassung bei allen Betroffenen die Entlassungsvoraussetzungen geprüft werden müssen.

Das JSD entscheidet in beiden Konstellationen über die Entlassung aus dem Bürgerrecht.

Innerhalb des Departements liegt die Entscheidkompetenz bei der Vorsteherin bzw. beim Vorsteher.

Bei Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer Bürgerrecht stellt das JSD eine Entlassungsurkunde aus, in der alle Personen, auf die sich die Entlassung erstreckt, aufgeführt sind.¹⁴⁹ Diese Urkunde übermittelt es an das SEM, das die Zustellung an die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller veranlasst und den Kanton davon unterrichtet.¹⁵⁰

Bei Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Kantonsbürgerrecht stellt das Migrationsamt der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller den Beschluss des JSD zu.

Die Wirksamkeit der Entlassung tritt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde bzw. des Entlassungsbeschlusses ein. 151

¹³⁷ Art. 37 Abs. 3 BüG
138 § 15 Abs. 1 Satz 2 BüRG
139 Art. 37 Abs. 1 BüG
140 Art. 37 Abs. 2 BüG
141 §14 Satz 2 BüRG i. V. m. § 19 Abs. 3 Bst. a BüRV
142 §19 Abs. 2 BüRV
143 §19 Abs. 4 Bst. a und b BüRV
144 § 14 Satz 1 BüRG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BüG
145 § 15 Abs. 1 Satz 1 BüRG
146 § 19 Abs. 5 BüRV
147 §19 Abs. 6 BüRV
148 §§ 14 Satz 2 und 15 Abs. 2 Satz 1 BüRG i.V.m. § 19 Abs. 3 Bst. a und b BüRV
149 Art. 39 Abs. 1 BüG
150 Art. 39 Abs. 2 BüG
151 Art. 37 Abs. 3 BüG bzw. § 15 Abs. 2 Satz 2 BüRG

Sowohl bei Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer Bürgerrecht als auch bei deren Entlassungen aus dem Kantonsbürgerrecht gibt das Migrationsamt dem Zivilstandsamt Kenntnis davon, wenn die Entlassung wirksam geworden ist. 152 Das Zivilstandsamt teilt erfolgte Entlassungen den ausserkantonalen Zivilstandsbehörden mit. Dies ist namentlich bei Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Schweizer Bürgerrecht von Bedeutung. Entscheidet hier einer von mehreren Heimatkantonen über die Entlassung, so bewirkt die Zustellung des Entscheids den Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie aller Kantons- und Gemeindebürgerrechte. 153

Bei Entlassungen aus dem Bürgerrecht gelten betreffend den Einbezug von Minderjährigen dieselben Regelungen wie bei Aufnahmen in das Bürgerrecht. 154

Entlassung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Gemeinde-8.2 bürgerrecht

Die ieweilige Bürgergemeinde nimmt das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht entgegen. Sie prüft, ob die Gesuchstellenden das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde des Kantons besitzen, und fasst den Entlassungsbeschluss. 155 Für Letzteres ist innerhalb der Bürgergemeinde der Bürgerrat zuständig. Das Zivilstandsamt erteilt Auskunft über den Personenstand. 156

Bei Entlassungen aus dem Bürgerrecht gelten betreffend den Einbezug von Minderjährigen dieselben Regelungen wie bei Aufnahmen in das Bürgerrecht. 157

9. Nichtigerklärung

Nichtigerklärungen können sowohl eingebürgerte Ausländerinnen und Ausländer als auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger betreffen, die in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht aufgenommen wurden. Eine Einbürgerung bzw. Aufnahme in das Bürgerrecht kann nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. 158

Verfahren betreffend Nichtigerklärung sind in der Praxis sehr selten.

9.1 Nichtigerklärung einer ordentlichen Einbürgerung

Durch die Nichtigerklärung einer ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern werden sowohl das Schweizer als auch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht für nichtig erklärt. Auch wenn die jeweilige Person im Kanton Basel-Stadt wohnt, ist nicht zwingend das Bürgerrecht des Kantons betroffen. Die baselstädtischen Behörden sind jedoch nur zuständig, wenn auch das Bürgerrecht des Kantons betroffen ist. 159

Nichtigerklärung einer Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in 9.2 das Kantonsbürgerrecht

Die Nichtigerklärung der Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantonsbürgerrecht hat die Nichtigerklärung der Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht zur Folge. Bei Nichtigerklärungen von Wiederaufnahmen gelten dieselben Grundsätze wie bei Nichtigerklärungen von erstmaligen Aufnahmen in das Bürgerrecht.

153 Art. 41 Abs. 2 und 3 BüG

¹⁵⁹ § 23 Abs. 1 BüRV

¹⁵² § 19 Abs. 4 Bst. c BüRV

^{154 § 21} Abs. 1 BüRG und § 20 BüRV 155 § 16 BüRG i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2 BüRV

¹⁵⁶ § 21 Abs. 3 BüRV

^{157 § 21} Abs. 1 BüRG und § 22 BüRV

¹⁵⁸ Art. 36 Abs. 1 BüG und § 17 Abs. 1 BüRG

9.3 Verfahren in beiden Fällen

Sowohl bei der Nichtigerklärung der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern als auch bei der Nichtigerklärung der Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantonsbürgerrecht ist der Regierungsrat für die Nichtigerklärung zuständig. Das Migrationsamt prüft die jeweiligen Voraussetzungen 161; anwendbar sind Art. 36 Abs. 1-3 BüG bzw. § 17 BüRG.

Die betroffene Bürgergemeinde nimmt zuhanden des Migrationsamts Stellung. Das Zivilstandsamt erteilt Auskunft über den Personenstand. Das JSD stellt beim Regierungsrat den Antrag auf Durchführung der oder Verzicht auf die Nichtigerklärung. Regierungsrat den Antrag auf Durchführung der oder Verzicht auf die Nichtigerklärung.

Bei der Nichtigerklärung einer ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern verfügt der Regierungsrat gleichzeitig den Entzug von Ausweisen. 164

9.4 Nichtigerklärung einer Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Gemeindebürgerrecht

Die jeweilige Bürgergemeinde prüft, ob die in § 17 BüRG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und fasst den Beschluss über die Nichtigerklärung. Das Zivilstandsamt erteilt Auskunft über den Personenstand. 166

Bei Nichtigerklärungen von Wiederaufnahmen gelten dieselben Grundsätze wie bei Nichtigerklärungen von erstmaligen Aufnahmen in das Bürgerrecht.

9.5 Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung oder der Wiedereinbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung oder der Wiedereinbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist das SEM zuständig.¹⁶⁷ Mit den erforderlichen Erhebungen kann die zuständige kantonale Behörde beauftragt werden.¹⁶⁸ Im Kanton Basel-Stadt ist die zuständige Behörde das Migrationsamt.¹⁶⁹

Bei der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist allerdings, selbst wenn die betroffene Person im Kanton Basel-Stadt wohnt, nicht zwingend auch das Bürgerrecht des Kantons betroffen. In der Regel wird das Migrationsamt vom SEM nur dann mit dem Erstellen eines Erhebungsberichts beauftragt, wenn das Bürgerrecht des Kantons betroffen ist. Von dieser Regel wird in der Praxis lediglich in Ausnahmefällen abgewichen, namentlich wenn die jeweilige Person lange im Kanton gewohnt hat bzw. immer noch dort wohnt. Das Zivilstandsamt hingegen, dessen Auskünfte allenfalls in den Erhebungsbericht einfliessen, ist stets nur in das Verfahren involviert, wenn das Bürgerrecht des Kantons betroffen ist. 170

Das SEM stellt den Betroffenen seinen Entscheid direkt zu. Dieser beinhaltet die Nichtigerklärung und den Ausweisentzug.¹⁷¹

¹⁷¹ Art. 36 Abs. 7 nBüG i.V.m. Art. 7 Abs. 1^{bis} AwG

^{160 § 17} Abs. 1 BüRG und § 23 Abs. 1 BüRV
161 § 23 Abs. 2 BüRV
162 § 23 Abs. 3 und 4 BüRV
163 § 23 Abs. 5 BüRV
164 Art. 36 Abs. 7 BüG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 bis AwG
165 § 24 Abs. 1 BüRV
166 § 24 Abs. 2 BüRV
167 Art. 36 Abs. 1 BüG
168 Art. 20 BÜV
169 § 25 Abs. 1 BüRV
170 § 25 Abs. 2 BÜRV

10. Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

In § 23 Abs. 1 und 2 BüRG wird die für die Arbeit der Behörden unerlässliche Mitwirkungsund Auskunftspflicht der Bewerberinnen und Bewerber stärker verankert.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Verfahren um Aufnahme in das Bürgerrecht wahrheitsgetreu Auskunft erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorlegen. Sie sind bis zum Abschluss des Verfahrens verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, von denen sie wissen oder wissen müssten, dass sie für den Entscheid massgeblich sein könnten.

Die Behörden von Kanton und Gemeinde sind auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug des BüRG betrauten Behörden die erforderlichen Daten bekanntzugeben. 172

Die Auskunft an bzw. über die Bewerberin oder den Bewerber richtet sich nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Einsichtsbestimmungen bzw. den Bestimmungen des IDG. 173

11. Gebühren

Im Kanton Basel-Stadt erheben der Bund, Kanton und die Bürgergemeinden die Gebühren für die verschiedenen Leistungen im Bereich des Bürgerrechtswesens getrennt und setzen die Gebühren auch autonom fest. 174 Dementsprechend variiert die Höhe der Gebühren. Geregelt sind die kantonalen und kommunalen Gebühren in der BüRV und in den Gebührenreglementen der Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen. 175 Seit dem 1. Januar 2006 dürfen von Bundesrechts wegen maximal kostendeckende Gebühren erhoben werden. 176

In den nachfolgenden Tabellen sind sämtliche Beträge in Franken angegeben.

11.1 Gebühren für die ordentliche Einbürgerung

Personengruppe	Bund ¹⁷⁷	Kanton	Stadt Basel	Riehen	Bettingen
< 19-Jährige, die in der Schweiz geboren sind; 1. selbstständiges Ge- such	< 18 J.: 50 ¹⁷⁸ ≥18 J.: 100 ¹⁸³	Keine Ge- bühr ¹⁷⁹	Keine Ge- bühr ¹⁸⁰	Keine Ge- bühr ¹⁸¹	Keine Ge- bühr ¹⁸²
19-25-Jährige und < 19-Jährige, die nicht in der Schweiz geboren	< 18 J.: 50 ¹⁸⁴	105			
sind oder die das 2. oder ein weiteres Gesuch stellen	≥ 18 J.: 100 ¹⁸⁶	600 ¹⁸⁵	700	1'250	950

¹⁷² § 23 Abs. 3 BüRG

¹⁷³ Anwendbar sind namentlich §§ 26 und 29 IDG.

^{174 § 26} BüRG

^{\$ 30} ff. BüRV sowie BaB 153.840), BeB 121.150), RiB 121.150

¹⁷⁶ Art. 35 Abs. 2 BüG

¹⁷⁷ Für die Abweisung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erhebt der Bund 300 Franken (Art. 25 Abs. 1 Bst. d BüV).

¹⁷⁸ Art. 25 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 BüV

^{179 § 24} Abs. 2 BüRG und § 30 Abs. 4 BüRV 180 § 24 Abs. 2 BüRG und § 30 Abs. 4 BüRV

¹⁸¹ § 24 Abs. 2 BüRG und § 30 Abs. 4 BüRV

¹⁸² § 24 Abs. 2 BüRG und § 30 Abs. 4 BüRV

¹⁸³ Art. 25 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BüV ¹⁸⁴ Art. 25 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 BüV

¹⁸⁵ § 30 Abs. 1 Bst. a BüRV

¹⁸⁶ Art. 25 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BüV

Personengruppe	Bund	Kanton	Stadt Basel	Riehen	Bettingen
> 25-Jährige	100 ¹⁸⁷	850 ¹⁸⁸	950	1'950	1'400
Familien (Ehepaare/eingetragene	150 ¹⁸⁹	950 ¹⁹⁰	> 25 J.: 1'100	1'950	1'400
Paare mit/ohne minder- jährige Kinder)	150		< 25 J.: 700		
Zusätzliche Gebühren für jede weitere Einla-	Keine Ge-	Keine Ge-	> 25 J.: 450	FFO	250
dung zum Einbürge- bühr rungsgespräch	bühr	< 25 J.: 300	550	350	

11.2 Gebühren für die Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das kantonale und/oder ein kommunales Bürgerrecht

Personengruppe	Bund	Kanton	Stadt Basel	Riehen	Bettingen
< 19-Jährige; 1. selbst- ständiges Gesuch	Keine Ge- bühr	Keine Ge- bühr ¹⁹¹	Keine Ge- bühr ¹⁹²	Keine Ge- bühr ¹⁹³	Keine Ge- bühr ¹⁹⁴
Übrige	Keine Ge- bühr	300 ¹⁹⁵	200	950	700

11.3 Gebühren für die Wiedereinbürgerung, Wiederaufnahme, Entlassung und erleichterte Einbürgerung

Leistungen	Bund	Kanton	Stadt Basel	Riehen	Bettingen
Wiedereinbürgerung	< 18 J.: 250 ¹⁹⁶	· Keine Gebühr	Keine Gebühr	Keine Ge- bühr	Keine Ge- bühr
	≥ 18 J.: 500 ¹⁹⁷				
Wiederaufnahme	Keine Gebühr	300 ¹⁹⁸	Keine Gebühr	150	150
Entlassung	Keine Gebühr	100-300 ¹⁹⁹	50/150	150	150
Erleichterte Einbürgerung	< 18 J.: 250 ²⁰⁰ ≥ 18 J.:	Keine Gebühr	Keine Gebühr	Keine Ge- bühr	Keine Ge- bühr
	500 ²⁰¹				

¹⁸⁷ Art. 25 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BüV

^{188 § 30} Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BüV 188 § 30 Abs. 1 Bst. b BüRV 189 Art. 25 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und Abs. 2 BüV 190 § 30 Abs. 1 Bst. c BüRV 191 § 24 Abs. 2 BüRG und § 30 Abs. 4 BüRV

^{§ 24} Abs. 2 BURG und § 30 Abs. 4 BURV 192 § 24 Abs. 2 BÜRG und § 30 Abs. 4 BÜRV 193 § 24 Abs. 2 BÜRG und § 30 Abs. 4 BÜRV

 ^{193 § 24} Abs. 2 BüRG und § 30 Abs. 4 BüRV
 194 § 24 Abs. 2 BüRG und § 30 Abs. 4 BüRV
 195 § 30 Abs. 2 BüRV
 196 Art. 25 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 BüV
 197 Art. 25 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 BüV
 198 § 30 Abs. 2 BüRV
 200 Art. 25 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 BüV
 198 § 30 Abs. 2 BüRV
 200 Art. 25 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 BüV
 201 Art. 25 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 BüV

²⁰¹ Art. 25 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 BüV

11.4 Spezielle Bestimmungen zu den kantonalen Gebühren

11.4.1 **Nach Arbeitsaufwand**

Die Gebühren können in Ausnahmefällen bis zum doppelten Betrag erhöht oder bis zur Hälfte reduziert werden, wenn die Behandlung des Geschäfts einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.²⁰²

11.4.2 Gebührenbefreiung

Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den kantonalen und kommunalen Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht befreit.²⁰³ Ist bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren eine Person gestützt auf diese Regelung von den Gebühren befreit, so trägt die andere die Gebühren für Einzelpersonen. 204

11.4.3 Gebühren für den Erlass der in § 30 BüRV nicht genannten bürgerrechtlichen Verfügungen

Für den Erlass der in § 30 BüRV nicht genannten bürgerrechtlichen Verfügungen erhebt das Migrationsamt je nach Zeitaufwand zwischen 100 und 300 Franken. 205 Hierunter fällt z.B. die Entlassung aus dem Bürgerrecht.

11.4.4 Vorauszahlung

Das Migrationsamt bzw. die Bürgergemeinden setzen zur Vorauszahlung der Gebühren eine Frist von 30 Tagen. Wird die Vorauszahlung nicht innert dieser Frist geleistet, erhält die bzw. der Betroffene eine Mahnung mit einer Nachfrist von weiteren 30 Tagen. Erfolgt auch dann keine Zahlung, führt dies zur Hinfälligkeit des Gesuchs.²⁰⁶

11.4.5 Rückerstattung von Gebühren im ordentlichen Einbürgerungsverfahren

Wird ein Gesuch vor dem Erlass einer Verfügung zurückgezogen, werden die vom Migrationsamt erhobenen und bereits bezahlten Gebühren anteilsmässig entsprechend dem Verfahrensstand zurückerstattet²⁰⁷:

- nach der Einreichung des Einbürgerungsgesuches bis zur Überweisung an die Bürgergemeinde: die Hälfte der Gebühr;
- nach Entscheid der Bürgergemeinde bis zur Überweisung an das SEM: ein Viertel der Gebühr:
- nach der Überweisung an das SEM werden keine Gebühren mehr zurückerstattet.

Von der Bürgergemeinde Basel wird, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller das Gesuch vor Erlass einer Verfügung zurückzieht, folgender Betrag zurückerstattet:

- bei ausländischen Bürgerrechtsbewerbenden über 25 Jahren: 450 Franken;
- bei ausländischen Bürgerrechtsbewerbenden unter 25 Jahren: 300 Franken;
- bei Schweizer Bürgerrechtsbewerbenden: 100 Franken.

²⁰² § 30 Abs. 3 BüRV

²⁰³ § 24 Abs. 2 BüRG, § 30 Abs. 4 BüRV

²⁰⁴ § 30 Abs. 5 BüRV

²⁰⁵ § 30 Abs. 6 BüRV

²⁰⁶ § 31 BüRV ²⁰⁷ § 32 BüRV

Der vorliegende Leitfaden wurde in Zusammenarbeit der drei Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen mit dem Kanton Basel-Stadt erstellt. Er ersetzt den Leitfaden vom 7. Oktober 2013 und wird als verbindliche Richtlinie verabschiedet. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Leitfadens.

Basel, den 26. August 2019

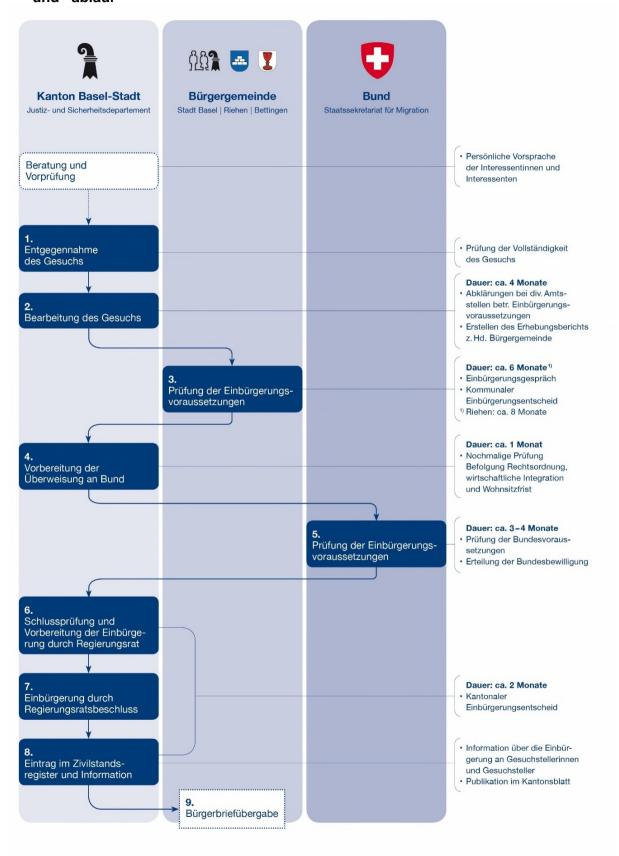
Regierungsrat

Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt

Dr. Markus W. Stadlin Bürgerratspräsident Bürgergemeinde Bettingen Martin Lemmenmeier Bürgerratspräsident Bürgergemeinde Riehen Fabienne Beyerle Bürgerratspräsidentin Bürgergemeinde der Stadt Basel

Anhang

I. Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern: Verfahrensdauer und -ablauf



II. Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht: Verfahrensdauer und -ablauf

